



- Antrag Nr.:** 1
- Betr.:** § 4 wfv-Spielordnung
- Antrag:** Der wfv-Beirat möge auf Grundlage der Ermächtigung durch den Außerordentlichen wfv-Verbandstag vom 20.06.2020 beschließen, § 4 wfv-Spielordnung zu ändern.

### **Staffelstärke und Spielwertung**

#### **§ 4**

1. Einer Staffel gehören grundsätzlich 16 Mannschaften an.
2. Für Rundenspiele im Rahmen einer Spielklasse oder Spielgruppe (Aufstiegsspiele) – bei denen jeder gegen jeden in Vor- und Rückspiel bei wechselseitigem Platzvorteil anzutreten hat – gilt folgende Regelung:
  - 2.1. Ein gewonnenes Spiel wird für den Sieger mit drei Punkten, ein unentschiedenes Spiel für beide Mannschaften mit je einem Punkt gewertet.
  - 2.2. Meister der Runde ist, wer nach Durchführung aller Spiele die meisten Gewinnpunkte erzielt hat. Absteiger sind die Mannschaften, die die wenigsten Gewinnpunkte erzielt haben.

**Im Spieljahr 2020/21 gilt davon abweichend bei den Herren (mit Ausnahme der Kreisligen C sowie der Kreisliga B1 des Bezirks Riß) und Frauen (mit Ausnahme der Bezirksligen Donau, Nördlicher Schwarzwald und Riß sowie der Kreisliga Donau) sowie in den überbezirklichen Spielklassen der Jugend:**

#### **2.2.1. Wiederaufnahme des Spielbetriebs bis spätestens 07.03.2021**

**Wird der in Folge der COVID-19-Pandemie seit dem 29.10.2020 ausgesetzte Spielbetrieb bis spätestens zum 07.03.2021 wieder aufgenommen, so werden zunächst die Vorrunden abgeschlossen, indem in jeder Staffel jeweils jeder gegen jeden spielt (Einfachrunde).**

**An die Vorrunden schließen sich Auf- und Abstiegsrunden an, die jeweils in Einfachrunden gespielt werden. Für die Teilnahme an den Aufstiegsrunden qualifizieren sich die nach den Vorrunden jeweils 50 % bestplatzierten Mannschaften einer Staffel. An den Abstiegsrunden nehmen jeweils alle übrigen Mannschaften teil. Bei Staffeln mit ungerader Mannschaftszahl nimmt an der jeweiligen Abstiegsrunde eine Mannschaft mehr als an der Aufstiegsrunde teil. Sämtliche Ergebnisse aus den Vorrunden (Punkte und Tore) werden in den Aufstiegs- und Abstiegsrunden angerechnet.**

**In den Aufstiegsrunden werden die Meister ermittelt, diese steigen direkt auf. Die jeweils Zweitplatzierten nehmen an den Entscheidungs- und Relegationsspielen in die jeweils nächst höheren Spielklassen teil.**

In den Abstiegsrunden werden die ausgewiesenen Absteiger ermittelt. Die Mannschaften, die in den Abschlusstabellen unmittelbar vor den Absteigern platziert sind, müssen ein oder mehrere Relegationsspiele um den Verbleib in der jeweiligen Spielklasse austragen.

Soweit in Folge höherer Gewalt oder aufgrund öffentlich-rechtlicher Bestimmungen oder Verfügungen nicht sämtliche Spiele der Auf- und/oder Abstiegsrunden ausgetragen werden können, findet die Quotienten-Regelung gemäß § 4a Nr. 1.3 entsprechend Anwendung.

**2.2.2. Wiederaufnahme des Spielbetriebs nach dem 07.03.2021, spätestens aber bis 09.05.2021**

Wird der in Folge der COVID-19-Pandemie seit dem 29.10.2020 ausgesetzte Spielbetrieb erst nach dem 07.03.2021, spätestens aber bis zum 09.05.2021 wieder aufgenommen, so werden nur die Vorrunden abgeschlossen, indem in jeder Staffel jeweils jeder gegen jeden spielt (Einfachrunde).

Die jeweils Zweitplatzierten nehmen an den Entscheidungs- und Relegationsspielen in die jeweils nächst höheren Spielklassen teil. Die Mannschaften, die in den Abschlusstabellen unmittelbar vor den Absteigern platziert sind, müssen ein oder mehrere Relegationsspiele um den Verbleib in der jeweiligen Spielklasse austragen.

**2.2.3. Keine Wiederaufnahme des Spielbetriebs bis spätestens 09.05.2021; Annullierung**

Wird der in Folge der COVID-19-Pandemie seit dem 29.10.2020 ausgesetzte Spielbetrieb nicht bis spätestens zum 09.05.2021 wieder aufgenommen, werden die Meisterschaftsrunden annulliert und nicht fortgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn die Vorrunden gemäß Nrn. 2.2.1. und 2.2.2. in Folge höherer Gewalt oder aufgrund öffentlich-rechtlicher Bestimmungen oder Verfügungen nicht vollständig abgeschlossen werden können.

**2.2.4. Sämtliche Platzierungen werden gemäß Nrn. 2.1 – 2.3 ermittelt mit der Maßgabe, dass bei Punktgleichheit, gleicher Tordifferenz und gleicher Anzahl erzielter Tore ein Entscheidungsspiel auf neutralem Platz stattfindet, soweit einer Platzierung eine besondere Bedeutung zukommt.**

**2.2.5. Über den Zeitpunkt der Wiederaufnahme des Spielbetriebs entscheidet das Präsidium unter Beachtung der jeweils geltenden öffentlich-rechtlichen Bestimmungen und Verfügungen sowie unter Berücksichtigung einer angemessenen Vorbereitungszeit für die teilnehmenden Mannschaften.**

**2.2.6. In den Oberligen Baden-Württemberg gelten die vorstehenden Regelungen vorbehaltlich der Zustimmung der zuständigen Gremien (Gesellschafterversammlung, Spielkommission und Jugendspielkommission) entsprechend.**

**2.2.7. Über Änderungen der Spielmodi in den Kreisligen C, der Kreisliga B1 des Bezirks Riß der Herren und den Bezirksligen Donau, Nördlicher Schwarzwald, Riß und der Kreisliga Donau der Frauen sowie den Staffeln der Jugend auf Bezirksebene entscheiden die jeweiligen Bezirke im Einvernehmen mit dem Verbandsspielausschuss.**

**2.3. Bei Punktgleichheit werden die nachstehenden Kriterien in der aufgeführten Reihenfolge zur Ermittlung der Platzierung herangezogen:**

- die nach dem Subtraktionsverfahren ermittelte Tordifferenz

- Anzahl der erzielten Tore
  - das Gesamtergebnis aus Hin- und Rückspiel im direkten Vergleich
  - die Anzahl der auswärts erzielten Tore im direkten Vergleich
  - die Anzahl aller auswärts erzielten Tore
  - ist auch die Anzahl aller auswärts erzielten Tore gleich, wird die Platzierung durch Entscheidungsspiel(e) gemäß Nr. 3 ermittelt
3. Sind zwei Mannschaften gemäß Nr. 2.3 gleich platziert und kommt dieser Platzierung eine besondere Bedeutung zu, findet ein Entscheidungsspiel statt. Sind drei Mannschaften gleich platziert und kommt dieser Platzierung eine besondere Bedeutung zu, werden Entscheidungsspiele in einer einfachen Runde ausgetragen, wobei jede Mannschaft gegen jede spielt und je einmal Heimrecht hat. Die Wertung erfolgt
- nach Punkten;
  - bei Punktgleichheit nach der nach dem Subtraktionsverfahren ermittelten Tordifferenz;
  - bei Punktgleichheit und gleicher Tordifferenz nach dem Ergebnis aus dem Spiel der unmittelbar beteiligten Mannschaften. Ist dieses Spiel unentschieden ausgegangen, findet ein weiteres Entscheidungsspiel statt.

Sind vier Mannschaften gleichplatziert, werden zwei Halbfinalspiele, die im Losverfahren ermittelt werden, ausgetragen. Die Gewinner bestreiten sodann das Entscheidungsspiel. Bei fünf oder mehr gleichplatzierten Mannschaften entscheidet nur das Los.

Alle Entscheidungsspiele finden grundsätzlich auf neutralem Platz statt, es sei denn, die beteiligten Vereine einigen sich auf einen bestimmten Platz. Näheres regeln die jeweiligen Durchführungsbestimmungen. Entscheidungsspiele werden bei unentschiedenem Ausgang am Ende der regulären Spielzeit 2 x 15 Minuten verlängert. Diese Zeit wird ohne Verlassen des Spielfeldes und nach neuerlicher Seitenwahl sofort nachgespielt. Ist der Ausgang wiederum unentschieden, entscheidet ein Elfmeterschießen. Die Einzelheiten werden in Durchführungsbestimmungen festgelegt.

Wird ein Pflichtspiel nachträglich einem Verein für verloren erklärt, der aufgrund der ursprünglichen Wertung des Spieles ein oder mehrere weitere Spiele ausgetragen hat, so tritt der obsiegende Verein an seine Stelle. Er muss sich alle Spielergebnisse des Vereins, an dessen Stelle er tritt, anrechnen lassen. Entsprechendes gilt, wenn sich durch eine nachträgliche Wertung von einem oder mehreren Spielen über eine Meisterschaft, über einen anderen mit einem besonderen Recht ausgestatteten Tabellenplatz oder über den Abstieg eine andere Entscheidung ergibt als nach der ursprünglichen Wertung.

#### **4. Im Spieljahr 2020/21 gilt abweichend zu den vorstehenden Bestimmungen:**

~~In der Landesliga 4 und in der Bezirksliga Bodensee (einschl. der Kreisliga B1) werden die Meisterschaftsrunden abweichend zu den vorstehenden Bestimmungen ausgetragen. Entgegen der Regelung des § 4 Nr. 2, wonach jeder gegen jeden in Vor- und Rückspiel bei wechselndem Platzvorteil antritt, gilt das Folgende:~~

~~In einer Qualifikationsrunde spielt in der Landesliga 4 und der Bezirksliga Bodensee (einschl. der Kreisliga B1) zunächst jeder gegen jeden (Einfachrunde). Die Tabellenplatzierungen werden sodann gemäß Nrn. 2.1 u. 2.3 ermittelt mit der Maßgabe, dass bei gleicher Punktzahl, gleicher Tordifferenz und gleicher Anzahl erzielter Tore ein Entscheidungsspiel auf neutralem Platz stattfindet, soweit einer Platzierung eine besondere Bedeutung zukommt.~~

~~Im Anschluss an die Qualifikationsrunden schließen sich Meisterrunden sowie Abstiegsrunden an, die auch jeweils in Einfachrunden gespielt werden. Für die Teilnahme an der Meisterrunde qualifizieren sich in der Landesliga 4 und der Bezirksliga Bodensee die zehn bestplatzierten Mannschaften, in der Kreisliga B1 die neun bestplatzierten Mannschaften. An der~~

~~Abstiegsrunde nehmen alle übrigen Mannschaften teil. Sämtliche Ergebnisse aus den Qualifikationsrunden (Punkte und Tore) werden in den Meister- und Abstiegsrunden berücksichtigt.~~

~~Die Sieger der Meisterrunden und damit die Meister der Landesliga 4 sowie der Bezirksliga Bodensee (einschl. der Kreisliga B1) werden gemäß Abs. 2 ermittelt und steigen direkt auf. Die jeweils Zweitplatzierten nehmen an den Entscheidungs- und Relegationsspielen in die nächst höheren Spielklassen teil.~~

~~In den Abstiegsrunden der Landesliga 4 und der Bezirksliga Bodensee werden die ausgewiesenen Absteiger gemäß Abs. 2 ermittelt. Die Mannschaften, die in den Abschlusstabellen unmittelbar vor den Absteigern platziert sind, müssen ein oder mehrere Relegationsspiele um den Verbleib in der Landesliga 4 bzw. in der Bezirksliga Bodensee austragen. Die Abstiegsrunde der Kreisliga B1 wird als Meisterschaftsrunde der Kreisliga C ausgespielt.~~

## **Begründung:**

### **1. Ausgangslage**

#### **1.1. Der Spielbetrieb im Amateurfußball ist aus öffentlich-rechtlichen Gründen seit 29.10.2020 ausgesetzt**

Vor dem Hintergrund der Beschlüsse der Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder und der Bundeskanzlerin (Ministerpräsidentenkonferenz) vom 28.10.2020 zur Eindämmung der Corona-Pandemie hat der wfv den gesamten Spielbetrieb der Herren, der Frauen sowie der Jugend von der Oberliga Baden-Württemberg abwärts mit Wirkung vom 29.10.2020 ausgesetzt und ein Spielverbot – auch für Pokal- und Freundschaftsspiele – verhängt. Der Badische Fußballverband und der Südbadische Fußballverband haben entsprechend entschieden.

#### **1.2. Eine Wiederaufnahme des Spielbetriebs im Amateurfußball ist aus öffentlich-rechtlichen Gründen noch bis mindestens 14.02.2021 nicht möglich**

Die zunächst bis 30.11.2020 befristeten Maßnahmen wurden anlässlich der Ministerpräsidentenkonferenzen vom 16.11. und 02.12.2020 sowie 05.01. und 19.01.2021 jeweils verlängert und gelten derzeit bis 14.02.2021. Vor dem Hintergrund der Beschlüsse der Ministerpräsidentenkonferenz vom 10.02.2021 ist von einer weiteren Verlängerung bis 07.03.2021 auszugehen.

Die rechtliche Umsetzung der Beschlüsse erfolgte im Rahmen der Verordnung der Landesregierung Baden-Württemberg über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) vom 30.11.2020 in der ab 01.02.2021 gültigen Fassung. Hier sehen die §§ 1d Abs. 1 S. 2 Nr. 4, 13 Abs. 1 Nr. 6 CoronaVO eine Untersagung des Betriebs u.a. von Sportanlagen vor. Ausgenommen ist lediglich eine Nutzung für den Spitzen- und Profisport. Profi- und Spitzensportler sind nach der Begründung der CoronaVO Sportlerinnen und Sportler, die einen Arbeitsvertrag haben, der sie zu einer sportlichen Leistung gegen ein Entgelt verpflichtet und dieses überwiegend zur Sicherung des Lebensunterhalts dient. Es sind Bundes- und Landeskaderathletinnen und -athleten sowie paralympische Bundes- und Landeskaderathletinnen und -athleten, selbstständige, vereins- oder verbandsungebundene Sportlerinnen und Sportler (Vollzeittätigkeit), Mannschaften, die in länderübergreifenden Ligen spielen, der 1. bis 3. Bundesligen aller Sportarten, vereins- oder verbandsungebundene Profisportlerinnen und -sportler ohne Bundeskaderstatus, sowie professionelle Balletttänzerinnen und -tänzer.

Für den Fußball in Baden-Württemberg bedeutet dies, dass der Spielbetrieb ab einschließlich den Oberligen Baden-Württemberg (Herren, Frauen, Jugend) und unterhalb vor dem 15.02.2021 aus öffentlich-rechtlichen Gründen nicht wieder aufgenommen werden kann. Dies gilt entsprechend auch für den Trainingsbetrieb. Mit Blick auf das aktuelle Infektionsgeschehen und die Beschlüsse der Ministerpräsidentenkonferenz vom 10.02.2021 ist mit Lockerungen für den Sport und insbesondere den Amateurfußball bis zum 07.03.2021 nicht zu rechnen.

### 1.3. Auswirkungen auf die Meisterschaftsrunden

Der Spielbetrieb bei den Herren in der Zuständigkeit des wfv wurde in der Saison 2020/21 zum 22.08.2020 wieder aufgenommen, auf Ebene der Bezirke, bei den Frauen (Verbandsebene und Bezirke) und in der Jugend (Verbandsebene und Bezirke) kurz darauf bis spätestens Ende September.

Nachdem bereits in der Saison 2019/20 in Folge der Corona-Pandemie die Meisterschaftsrunden nicht vollständig abgeschlossen und somit nur Aufsteiger, aber keine Absteiger ermittelt werden konnten, liegen die Mannschaftszahlen in der Saison 2020/21 je Staffel in der Regel deutlich über den Normalzahlen gemäß § 42 wfv-SpO. So spielt beispielsweise die Verbandsliga (Herren) mit 20 Mannschaften, die Landesligen (Herren) spielen mit 19 (Staffeln 1 und 2) bzw. ebenfalls mit 20 Mannschaften (Staffeln 3 und 4). Und auch die Herren-Staffeln der Bezirke erreichen Stärken von bis zu 19 Mannschaften.

Der Rahmentermin kalender und die Terminlisten i. S. d. § 45 wfv-SpO waren damit auf folgender Grundlage zu erstellen:

- 16er-Staffel:	30 Spieltage à 8 Spiele	= 240 Spiele
- 17er-Staffel:	34 Spieltage à 8 Spiele	= 272 Spiele
- 18er-Staffel:	34 Spieltage à 9 Spiele	= 306 Spiele
- 19er-Staffel:	38 Spieltage à 9 Spiele	= 342 Spiele
- 20er-Staffel:	38 Spieltage à 10 Spiele	= 380 Spiele

Bis zur Aussetzung des Spielbetriebs am 29.10.2020 hat die Verbandsliga der Herren zwölf Spieltage absolviert. Zur Beendigung einer vollständigen Meisterschaftsrunde – mit Vor- und Rückspiel bei wechselseitigem Platzvorteil gemäß § 4 Nr. 2 wfv-SpO – wären weitere 26 Spieltage zu absolvieren.

Bereits jetzt ist absehbar, dass vor dem Hintergrund der derzeit noch geltenden öffentlich-rechtlichen Beschränkungen diese Anzahl an Spieltagen bis zum Spieljahresende am 30.06.2021 (§ 7 Nr. 1 wfv-SpO) nicht durchführbar ist. Auch in den übrigen Staffeln (Herren, Frauen, Jugend, überbezirklich und bezirklich), die zwar einerseits überwiegend geringere Mannschaftszahlen aufweisen, in denen aber andererseits weniger Vorrunden-Spieltage absolviert sind, ist die Durchführung vollständiger Meisterschaftsrunden unter zumutbaren Umständen nicht mehr möglich.

Selbst bei einer sehr zeitnahen Wiederaufnahme des Spielbetriebs und ohne weitere Einschränkungen aufgrund lokaler Verfügungen oder in Folge von Quarantäne-Maßnahmen wären Spielansetzungen in so enger Abfolge mit regelmäßigen Wochentagsspielen erforderlich, dass die damit einhergehenden Belastungen die Grenzen des Zumutbaren im Amateurbereich deutlich überschreiten.

## 2. Änderungen während und für die Saison 2020/21

In Reaktion auf die Erfahrungen aus der Saison 2019/20 hat der wfv-Beirat am 20.07.2020 vorausschauend Regelungen getroffen, um auf künftige Beeinträchtigungen des Spielbetriebs

durch höhere Gewalt oder aufgrund öffentlich-rechtlicher Bestimmungen oder Verfügungen reagieren zu können. Insoweit wurde in § 4a wfv-SpO aufgenommen, unter welchen Voraussetzungen die Quotienten-Regelung Anwendung findet, dass auf dieser Grundlage ggf. nicht nur Aufsteiger, sondern auch Absteiger ermittelt werden können und dass auch eine Annullierung der Meisterschaftsrunden möglich ist, sollte eine Mindestanzahl an Spielen nicht erreicht werden. Mit der Ergänzung der wfv-Spielordnung sollte ein gesicherter verbandsrechtlicher Rahmen geschaffen werden, um auf eine erneute Saisonunterbrechung ohne Wiederaufnahme des Spielbetriebs bis Spieljahresende reagieren zu können.

Nachdem derzeit aber einerseits bereits feststeht, dass vollständige Meisterschaftsrunden nicht mehr absolviert werden können (vgl. Nr. 1.3.), andererseits aber die realistische Aussicht besteht, den Spielbetrieb vor Ende des Spieljahres wieder aufzunehmen, sind weitere Anpassungen der Spielordnung den Spielmodus betreffend geboten. Systematisch wird durch die Ergänzung des § 4 Nr. 2.2 wfv-SpO für die Saison 2020/21 die Zahl „aller Spiele“ durch eine Reduzierung neu definiert und den gegebenen Umständen angepasst.

## **2.1. Ermächtigungsgrundlage und Zuständigkeit für nachträgliche Änderungen**

Der außerordentliche wfv-Verbandstag vom 20.06.2020 hat den wfv-Beirat ermächtigt, zur gegebenen Zeit auf Vorschlag des Verbandsspielausschusses über den Spielmodus für das Spieljahr 2020/21 zu beschließen, ohne dass es der Genehmigung durch den darauffolgenden Verbandstag bedarf. Die derzeitige Rechtslage macht nunmehr eine Anpassung erforderlich.

### **2.1.1. Grundsatz der Vorwegbestimmtheit**

Änderungen der Wettbewerbsregeln und sonstige elementar in den Wettbewerb eingreifende Beschlüsse während einer laufenden Meisterschaftsrunde sind vor dem Hintergrund des Vertrauensschutzes und der Gleichbehandlung grundsätzlich kritisch zu sehen, insbesondere wenn sie auch Auf- und Abstieg betreffen und somit weitreichende Konsequenzen haben können. Sie widersprechen grundsätzlich dem Gebot der Vorwegbestimmtheit, sind daher nur bei Vorliegen ganz außergewöhnlicher Umstände zulässig und bedürfen einer zivilrechtlichen „Ermächtigungsgrundlage“. Eine solche Konstellation ist vorliegend gegeben.

### **2.1.2. Bestimmung nach billigem Ermessen**

Die Befugnis zu solchen Entscheidungen wird nach der bisher vorliegenden verbandsgerichtlichen und staatlichen Judikatur insbesondere auf ein einseitiges Leistungsbestimmungsrecht gemäß § 315 BGB, auf den „Wegfall der Geschäftsgrundlage“, „höhere Gewalt“ und die Möglichkeit zur Kündigung von Dauerschuldverhältnissen aus wichtigem Grund gemäß § 314 BGB gestützt (OLG Frankfurt, Urt. v. 20.5.2020 – 19 W 22/20, SpuRt 2020, 196 mAnm Ruttig/Niewiadomski; DTTB-Bundesgericht, Urt. v. 7.7.2020 – BG 1/2020, SpuRt 2020, 270; Verbandsgericht des BTTV, Urt. v. 2.5.2020 – VG 2/2020, SpuRt 2020, 205).

Vorzugswürdig erscheint es, die Befugnis aus § 315 BGB abzuleiten und damit anzuerkennen, dass der Trägerverband in seiner Rolle als Spielleiter berechtigt ist, bei Vorliegen außergewöhnlicher, nicht geregelter Wettbewerbssituationen einseitig über den Modus des Fortgangs einer Meisterschaftsrunde nach billigem Ermessen zu bestimmen (so zuletzt auch LG Mannheim in Sachen TSV Steinbach Haiger 1921 u.a. ./ Regionalliga Südwest GbR – Beschl. v. 09.12.2020, AZ 4 O 207/20 Kart; Thumm, in: COVID-19 und Sport, Teil 1 Rn 16 ff.). Eine stillschweigende Einigung über ein solches einseitiges Bestimmungsrecht ist dabei ausreichend. Diese kann im Verhältnis zwischen Trägerverband und teilnehmenden Vereinen zweifellos unterstellt werden.

## **2.2. Entscheidungsmaßstab**

Die dem Trägerverband damit als Spielleiter eingeräumte Befugnis berechtigt ihn aber nicht nur, regulierend in den laufenden Wettbewerb einzugreifen und auf eine pandemiebedingte dauerhafte Unterbrechung zu reagieren, sondern sie verpflichtet ihn nach billigem Ermessen zu prüfen, wie der der Meisterschaftsrunde zugrunde liegende sportliche Vergleichsvertrag unter den geänderten Rahmenbedingungen bestmöglich erfüllt werden kann. Er hat seine Ermessenentscheidung dabei insbesondere unter Berücksichtigung der klassischen Werte des Sports, namentlich v.a. des Fair-Play, der Integrität und der Chancengleichheit zu treffen, dabei aber auch dem Leistungsprinzip Geltung zu verschaffen. Diese Werte sind in Satzung und Ordnungen des wfv so auch verankert (vgl. u.a. § 3 lit d wfv-Satzung, § 1 Nr. 2 wfv-RVO).

## **2.3. Alternative Spielmodi**

Unter Berücksichtigung der dargestellten Grundsätze (Nr. 2.2.), der bereits ausgetragenen Spiele und des verbleibenden zeitlichen Rahmens zur Beendigung der Meisterschaftsrunden (Nrn. 1.2. u. 1.3.) sind in Abweichung vom üblichen Spielmodus – jeder gegen jeden in Vor- und Rückspiel bei wechselseitigem Platzvorteil (§ 4 Nr. 2.2 wfv-SpO) – alternative Spielmodi zu definieren, um insbesondere Auf- und Absteiger sportlich fair ermitteln zu können. Dazu sollen sich eröffnende Zeitfenster bestmöglich genutzt werden und von den ursprünglich vorgesehenen Spielen so viele wie möglich zur Austragung kommen.

Im Einzelnen soll dazu wie folgend beschlossen werden:

### **2.3.1. Vorrunde mit sich anschließenden Auf- und Abstiegsrunden sowie Relegationsspielen bei Wiederaufnahme des Spielbetriebs bis 07.03.2021**

Soweit der Spielbetrieb bis 07.03.2021 wieder aufgenommen werden kann, sollen die Vorrunden abgeschlossen und im Anschluss Auf- und Abstiegsrunden ausgetragen werden, um so direkte Auf- und Absteiger sowie die Teilnehmer an den Relegations- und Entscheidungsspielen zu ermitteln.

Bei Staffeln mit 20 Mannschaften lassen sich in diesem Spielmodus im Vergleich zu einer vollständigen Meisterschaftsrunde zehn Spieltage einsparen, bei Staffeln mit 16 Mannschaften acht Spieltage.

### **2.3.2. Nur Abschluss der Vorrunde mit sich anschließenden Relegationsspielen bei Wiederaufnahme des Spielbetriebs nach dem 07.03.2021, aber spätestens bis 09.05.2021**

Soweit der Spielbetrieb erst nach dem 07.03.2021, aber spätestens bis 09.05.2021 wieder aufgenommen werden kann, sollen die direkten Auf- und Absteiger sowie die Teilnehmer an den sich anschließenden Relegations- und Entscheidungsspielen im Rahmen einer abgeschlossenen Vorrunde ermittelt werden.

Bei Staffeln mit 20 Mannschaften lassen sich in diesem Spielmodus im Vergleich zu einer vollständigen Meisterschaftsrunde 19 Spieltage einsparen, bei Staffeln mit 16 Mannschaften 15 Spieltage.

### **2.3.3. Annullierung der Meisterschaftsrunden, soweit der Spielbetrieb bis 09.05.2021 nicht wieder aufgenommen werden kann**

Soweit der Spielbetrieb nicht bis spätestens 09.05.2021 wieder aufgenommen werden kann, werden die Meisterschaftsrunden annulliert, d. h. insbesondere keine Auf- und Absteiger ermittelt.

Nachdem bisher max. zwölf Spieltage ausgetragen wurden, kann ein darauf basierendes Tabellenbild in Ermangelung eines hinreichenden sportlichen Aussagegewerts nicht herangezogen werden, um Auf- und Absteiger zu ermitteln.

### **2.4. Wertung bei Punktgleichheit**

Bei Punktgleichheit gelten sowohl nach einer abgeschlossenen Vorrunde als auch nach Abschluss von Auf- und Abstiegsrunden grundsätzlich die üblichen Kriterien gemäß § 4 Nr. 2.3 wfv-SpO. Die dortigen Regelungen werden lediglich insoweit modifiziert, dass nach der Tor-differenz und der Anzahl der erzielten Tore nicht der direkte Vergleich herangezogen wird, sondern ein Entscheidungsspiel auszutragen ist. Der direkte Vergleich erscheint zur Ermittlung nicht sachgerecht, weil der Heimvorteil ggf. nur einseitig bestand.

### **2.5. Angemessene Vorbereitungszeit**

In § 4 Nr. 2.2.5. wfv-SpO ist vorgesehen, dass das wfv-Präsidium über den Zeitpunkt der Wiederaufnahme des Spielbetriebs unter Berücksichtigung einer angemessenen Vorbereitungszeit für die teilnehmenden Mannschaften entscheidet. Im Rahmen der Prüfung der Angemessenheit sind die Interessen an einem sportlich fairen Wettbewerb mit möglichst vielen Spielen einerseits und insbesondere gesundheitliche Aspekte andererseits zu berücksichtigen. Angestrebt wird, eine Vorbereitungszeit von mindestens drei Wochen zu ermöglichen.

## **3. Sonderregelungen**

Ausgenommen von den Regelungen sind die Kreisligen C, die Kreisliga B1 des Bezirks Riß der Herren und die Bezirksligen Donau, Nördlicher Schwarzwald, Riß und die Kreisliga Donau der Frauen, sowie die Staffeln der Jugend auf Bezirksebene. Aufgrund der dortigen Staffelgrößen und bereits jetzt geltenden Spielmodi (z. B. 3-fach-Runden, Qualistaffeln u. ä.) müssen und können hier individuelle Regelungen getroffen werden.

## **4. Oberligen Baden-Württemberg**

In den Oberligen Baden-Württemberg (Herren, Frauen, Jugend) gelten nach den jeweiligen Verträgen die Regelungen der wfv-Ordnungen entsprechend. Vorliegend ist jedoch ein Vorbehalt dahingehend aufgenommen, dass es noch der Zustimmung der zuständigen Gremien (Gesellschafterversammlung, Spielkommission und Jugendspielkommission) bedarf.

## **5. Vorschlagsrecht des Verbandsspielausschusses**

Die Änderung der wfv-Spielordnung wird in dieser Form nach eingehender Prüfung durch den Verbandsspielausschuss vorgeschlagen.